

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 3

Artikel: Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zündung dazu trat, war alle ärztliche Kunst vergeblich. Nach dem unerforschlichen Rathschlusse Gottes wurde Oberst Pfyffer, nach langen Leiden, denen seine eiserne Gesundheit vergeblich trotzte, am 12. Januar früh dem Vaterlande, der Armee, seinen Freunden und seiner Familie durch den Tod entrissen.

Die allgemeine Theilnahme während der Krankheit und bei dem Tode Pfyffers zeigt, dass man weiss, was unser Vaterland an ihm verloren hat.

Nach einem Leben voll schwerer Kämpfe ruhe er in Frieden!

Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung.

(Schluss.)

Der 3. Abschnitt beschäftigt sich mit der Entstehung der schweizerischen Neutralitätsakte vom 20. November 1815. Die Thätigkeit des schweizerischen Unterhändlers, Herrn Pictet, wird, wie verdient, in sehr anerkennender Weise besprochen.

Am 25. November traf Pictet in Genf wieder ein. Am 1. Dezember erhielt er auf seinen Wunsch den wegen Abnahme seiner Gesundheit dringend erbetenen Abschied als Staatsrath mit dem bleibenden Titel „conseiller d'honneur“, den ausser ihm nur noch Necker geführt hatte. Ein Service in Silber mit dem Staatswappen im Werthe von 10,000 Gulden lehnte er ab und erbat sich das Geld zum Zwecke der Gründung von Primarschulen nach dem Lancaster'schen System in den dieser Wohlthat sehr bedürftigen, durch ihn dem Kanton Genf erworbenen Gemeinden.

In dem 4. Abschnitt werden die Regeln einer gewöhnlichen Neutralität untersucht; diese kommen nur im Kriegsfall benachbarter Mächte zur Anwendung und sind die gleichen für Staaten von freier Hand und für ewig neutrale Staaten. Unter anderem wird bei Besprechung der Pflichten der Neutralen gesagt: „Die Neutralitätsakte überbindet der Schweiz keine andern Pflichten als selbstverständlich: die Erhaltung der Neutralität und Unverletzlichkeit ihres Gebietes nach Massgabe aller Kräfte und ausdrücklich die Vermeidung jedes fremden Einflusses auf ihr Staatsleben, beides im wahren Interesse der gesammteuropäischen Politik. Die Schweiz soll mit andern Worten weder ein Vasallenstaat Frankreichs, noch Deutschlands, noch irgend eines andern Staates sein und der Politik keines dieser Länder, weder im Krieg noch im Frieden dienen. Verletzungen der Neutralität dieser Art, auch im Friedenszustande oder eine Lässigkeit in der Aufrechterhaltung der Neutralität im Kriege, z. B. Gestattung des Durchmarsches ohne Kampf, wie im Dezember 1813,

Abschluss einer Militärkonvention wie im Jahre 1815, Oeffnung des Gotthards oder Simplons für Truppen irgend einer fremden Macht oder auch nur Mangel an Wachsamkeit und gehöriger Instruktion und Bewaffung ihrer Armee würden unseres Erachtens nach Sinn und Wortlaut der Neutralitätsakte Verletzungen derselben sein.“

„Davon sind gänzlich zu unterscheiden allgemein völkerrechtliche, nicht vertragsmässige Pflichten. Diese muss die Schweiz zwar beobachten, aber nicht wegen des Vertrages von 1815. Es sind ihre Pflichten als civilisirter, im Verkehr mit Andern lebender Staat, nicht ihre Pflichten als ewig neutraler Staat.“

Herr Hilty sagt: ein ewig neutraler Staat müsse sich an klare, völkerrechtliche Verpflichtungen noch in höherem Masse moralisch gebunden erachten, als jeder andere.

Aus dem Rechtsverhältniss des ewig neutralen Staates ergebe sich, dass der Staat, welcher aus dieser bisher ewigen Neutralität heraustreten und sich fortan freie Hand der gewöhnlichen Neutralität oder Nichtneutralität vindizieren will, eine solche Erklärung zeitig, noch in Friedenszeiten abgeben, mit andern Worten die ewige Neutralität aufkünden müsse, das erfordere die politische Aufrichtigkeit und Redlichkeit, welche auch im völkerrechtlichen Verkehr unentbehrlich sei. So lange ein Staat durch eigene Entschliessung ewig neutral ist, verzichtet er auf alle grosse Politik, namentlich jeden Angriffskrieg und konsequenterweise auf jede Allianz.

In Bezug auf die allgemein völkerrechtlichen Pflichten der ewig neutralen Staaten sagt Herr Hilty: „Sie beanspruchen für sich die Wohlthaten beständigen Friedens, sollen daher nicht mit Recht Herde der Beunruhigung für andere Staaten genannt werden dürfen.“ Der Gedanke und die Konsequenzen sowie die Gefahren, die sich ergeben können, werden dann eingehender besprochen. Es wird auf die Schwierigkeiten der ewigen und garantirten Neutralität hingewiesen. Eine Anrufung Dritter zum Schutz der bedrohten Neutralität sei mit dem Grundgedanken der Neutralität nicht vereinbar. Eine solche Anrufung einer einzelnen Macht zum Voraus wäre in Wirklichkeit nichts anderes als eine Defensiv-Allianz, welche die Neutralität ihrem wahren Sinne nach aufhebt und gegenüber einer grössern Macht stets zum Protektoratsverhältnisse wird.“

In Luxemburg habe kürzlich der Minister-Präsident gesagt: „Es ist uns untersagt, in einem Bündniss oder in Schutzverträgen die Garantien für unsere Sicherheit zu suchen.“

Es werden hernach noch weitere übereinstimmende Ansichten von Staatsmännern und Ge-

lehrten angeführt. Das Ergebniss ist: ein neutraler Staat braucht nothwendig eine schlagfertige Armee, denn Allirte hat er nicht und kann sie nicht haben. Es bleibt ihm nichts übrig als die Verletzung der Neutralität abzuwarten und den eigenen Kräften zu vertrauen. Dann könne er die Garantiemächte anrufen. Der Verfasser vertraut diesen aber auch nicht zu viel. „Eine solche Anrufung wird aber in diesem Momente immer zu spät sein und unwirksam erscheinen, da — ganz abgesehen von der vielleicht geringen Lust dieser Garantiemächte, sich für das neutrale Land in Krieg zu stürzen — die kriegführenden Staaten selbst, wenn sie zu den Garantien gehören, nicht angerufen werden können, die andern aber zum wirksamen Einschreiten nicht gerüstet sind.“

Es werden dann Fälle angeführt, wo Anrufung der Garantiemächte unwirksam geblieben ist. Wir wollen hoffen, dass unser Land die angeführten Beispiele später nicht um eines vermehren werde.

Uebrigens haben wir bereits in dieser Beziehung eine Erfahrung machen können. Ein Theil von Savoyen war in der garantirten schweizerischen Neutralität inbegriffen.

1861 als Savoyen an Frankreich abgetreten wurde, wandte sich die Schweiz an die Garantiemächte. Keine einzige dieser Garantiemächte zeigte den ernstlichen Willen, sich um die Sache zu bekümmern, und es blieb der Eidgenossenschaft ganz überlassen, zu protestiren oder mit Frankreich selbständig über dieses Verhältniss zu unterhandeln.

Aber möchten wir fragen, hat sich denn etwas Anderes erwarten lassen? Ueberdies möchten wir beifügen, in dem nächsten Krieg müssen wir gewärtigen, dass alle Garantiemächte Kriegführende sind.

Herr Hilty spricht die Hoffnung aus (denn anders können wir es nicht nennen), „die Garantiemächte werden, auch wenn augenblicklich die Neutralität nicht respektirt worden ist, bei dem Friedensschlusse und der Wiederherstellung regelmässiger Verhältnisse es durchsetzen und ausbedingen müssen, dass der neutrale Staat intakt erhalten bleibe und ihm weder an seinem Territorialbesitz noch an sonstigen Rechten irgend ein dauernder Abbruch geschehe.“

Bei dem nächsten Krieg wird es sich voraussichtlich um eine Neugestaltung der europäischen Staatenverhältnisse handeln und aus diesem Grunde dürfen wir auf Verwirklichung der Hoffnungen des Herrn Hilty wenig zählen. — Wir selbst wünschten, dass Recht und nicht Gewalt entscheiden möchten — aber unsere Wünsche nützen nichts, wenn nicht die Waffen und Staatskunst zu ihrer Verwirklichung helfen.

Sehr beachtenswerth ist die Stelle: „Es ist keinesfalls zulässig, anzunehmen, dass garantirt neutrale Staaten sich auf die Garantien zu verlassen und nicht selbst mit aller Kraft sich ihrer Neutralität zu erwehren hätten, denn das liegt in der natürlichen Verpflichtung und Bedingung jeder Neutralität.“

. . . Es wird dann gezeigt, dass neutralisirte Staaten, die selbständig sind und nicht unter Protektorat stehen, sich gegen jede Verletzung ihrer Neutralität wehren müssen und ihnen zu diesem Zwecke und im Moment der Gefahr das Hilfsmittel der Allianz unbenommen sei. Sie erscheinen daher bedingt allianzfähig.

„Eine Eingehung einer Allianz mit dem Gegner des Verletzenden ist somit als keine eigene Verletzung der ewigen Neutralität zu betrachten und braucht sich auch nicht bloss auf die Defensivkriegführung zu beschränken.“

Wir möchten auf diese Stelle besonders aufmerksam machen. — Ein Staat, welcher mit uns eine Allianz eingeht, thut dies zu seinem eigenen und nicht bloss zu unserm Nutzen. Er wird darnach seine Bedingungen stellen. Uebrigens ist auch für uns der Kriegszweck auch dann noch nicht erreicht, wenn der Feind von unserem Boden vertrieben ist, sondern wenn der Krieg durch einen Friedensschluss beendet wird.

Wir stimmen Herrn Hilty bei, dass die Allianz mit dem Krieg aufhören müsse; sonst würde sie sich nach unserer Ansicht in ein Protektorat verwandeln. Ebenso richtig ist wohl, dass die Allianz nicht im voraus geschlossen werden dürfe, es wäre denn, dass ein Staat schon im Frieden erklärte, er werde die Neutralität des andern im Kriegsfall nicht respektiren. Dies lässt sich aber nicht erwarten. Etwas zweifelhafter ist der angeführte Fall „wenn man in dem neutralen Staate die vollständige Gewissheit von solchen Intentionen erlangt hat.“

Wenn der neutrale Staat gegen seinen Willen zum Krieg gezwungen wird, ist es wohl ausser Zweifel, dass er volle Entschädigung und materielle Garantien für die Zukunft verlangen dürfe. Dies bedingt aber, dass der Krieg von Erfolg gekrönt sei und zu diesem Zweck wird der sonst neutrale Staat bis zu dessen Beendigung mitwirken müssen. Dieses allein dürfte ihm eine Stimme bei dem Friedensschlusse sichern.

Nothwendig wird es wohl sein, sich für alle diese Fälle vorzusehen.

In dem 5. und letzten Abschnitt wird kurz das für die schweizerische Eidgenossenschaft zweckmässigste Verhalten wie sich dies aus den vorhergehenden Darlegungen ergibt, festgesetzt. Nach unserer Ansicht sind die aufgestellten Grundsätze richtig. Inwiefern sich dieselben

im Falle eines grossen Krieges der Nachbarstaaten durchführen lassen, wird wohl die Zukunft lehren. Immerhin ist es von grossem Werthe, wenn wir jetzt schon wissen, was wir thun müssen. Wenn die Gefahr hereinbricht, ist keine Zeit mehr zum Abwägen. Dieses muss früher geschehen. Aus diesem Grunde wünschten wir, dass die kleine Schrift des Herrn Hilty alle Beachtung finden und von Seite Derjenigen, welchen ein Urtheil zusteht, besprochen werden möchte.

In einer demokratischen Republik, wo die höchste Entscheidung beim Volke liegt, welches nicht bloss durch ein Machtwort regiert werden kann, ist es sehr nothwendig, dieses über die zu erreichenden Staatszwecke aufzuklären, wenn es für dieselben alle Kräfte einsetzen soll.

Wir wollen diese Betrachtungen mit einigen Worten des Herrn Hilty schliessen. Derselbe (auf Seite 88) sagt:

„Eine kräftig aufrechterhaltene, entschlossen jeder Gefahr in's Auge sehende Neutralität verbindet die Vortheile des Kriegs- und des Friedenszustandes. Wir wollen die ersteren über dem Friedensbedürfniss nicht unterschätzen und in diesem Sinne es gelten lassen, wenn ein grosser Feldherr der Gegenwart den Krieg als einen „Bestandtheil von Gottes Weltordnung“ bezeichnet, der gewissermassen gar nicht zu entbehren sei.

Für uns selbst ist die stete kriegerische Aufmerksamkeit und Gewohnheit militärischen Denkens und Handelns eine beständige Schule des Befehls- und Gehorchenkönnens, das die Demokratie nicht lehrt, ferner eine unentbehrliche Anleitung der untern Stände zu Ordnung und würdiger äusserer Lebensführung, und endlich eine intensive Annäherung der sozialen Klassen und Ausgleichung aller Unterschiede (ohne die ganz unmögliche absolute Gleichheit), wie sie ausser dem republikanischen Militärdienst kein anderes menschliches Genossenschaftsverhältniss so sicher und regelrecht herbeiführt.

Ja, vor der Gefahr von Aussen, die beständig im Auge behalten wird und deren Vergessen die alte Eidgenossenschaft seiner Zeit gestürzt hat, verschwinden auch im Innern immer wieder allerlei Krebschäden unseres Volkslebens, künstlich geschürter socialer Klassenhass, der bei uns keinen reellen Grund hat, Internationalismus der Gesinnung, statt der uns allein natürlichen und erspriesslichen Vaterlandsliebe, Parteihader ohne andern Zweck als die augenblickliche Parteiherrschaft, Konfessionsstreit ohne jede tiefere Ueberzeugung und beständige Fest- und Genusssucht, das schlimmste Erzeugniss eines lange andauernden Friedenszustandes.

Die edlen und grossen Eigenschaften unseres

Volkes dagegen treten hervor, die wir nach dem Zeugniss unseres nationalen Geschichtschreibers überhaupt vorzugsweise in der Gefahr zeigen.“

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Der Bundesrath hat die Anstellung des Hrn. Charles Constant Tavel, Lizenziaten der Rechte und Kavallerielieutenant, als Attaché bei der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin genehmigt.

— (Eine zeitgemässe Reorganisation) zum Vortheile des Bundes, der Armee und der Waffe angeregt durch einen Stabsoffizier der eidgenössischen Kavallerie ist soeben im Verlag der Buchhandlung Doleschal in Luzern erschienen. In der Arbeit, die für alle Offiziere, besonders aber diejenigen der Kavallerie von Interesse ist, wird behandelt: Wehrpflicht, Organisation und Verwendung im Kriegsfall, Rekrutirung, Beförderungen, militärischer Unterricht, Beschaffung und Dressur der Remonten und deren Abgabe, das Zentralremontendepot; nebst einem Schlusswort sind beigefügt vergleichende Tabellen über Stärke- und Budgetverhältnisse. Die Broschüre eines unserer strebsamsten Kavallerieoffiziere wird zur Beachtung bestens empfohlen.

— (Ueber die Grimselstrassesubvention) erstatten am 11. Dezember im Nationalrath die Herren Schobinger und Tissot Bericht. Die Kommission möchte die militärische Seite nicht so stark betonen wie der Bundesrath, stimmt aber seinen Ausführungen im Ganzen zu. Eine Umgehung der Gotthardbefestigung und Benützung der Grimselstrasse als Operationslinie durch einen Feind hält sie mit ihm für unmöglich; die Frage einer speziellen Sicherung der Strasse bleibt dabei offen. Die Kommission hat in dieser Hinsicht auf das Gutachten des Militärdepartements abgestellt, da sie nicht aus Fachmännern besteht. Der Unterstützungsanspruch stützt sich aber hauptsächlich auf politische und wirtschaftliche Bedeutung; fiskalisch liegt ein gewisser Vortheil für die Post in dem Projekt. Susten- und Klausenstrasse haben militärisch mehr Bedeutung, und werden einmal ebenfalls eine gleich hohe Subvention erhalten müssen.

Arnold unterstützt den Antrag vom militärischen Gesichtspunkte aus, da es sich um Erstellung einer inneren Verbindung von Operationslinien handelt, möchte aber auch Susten und Klausen berücksichtigt wissen.

Sonderegger A. Rh. hält das Projekt nicht für dringlich und glaubt, im Interesse der Bundesfinanzen sollte man zur Zeit nicht darauf eintreten. Ueber den militärischen Werth sind Zweifel geäussert worden, so dass eine nochmalige Prüfung wohl gut wäre; eventuell scheint dem Redner eine Subvention von zwei Drittheilen weit über das Mass des Interesses hinausgehend. Die Strasse würde nur neuen Befestigungen rufen und schliesslich bringt eine Ueberlastung der Bundesausgaben eine Erhöhung der Zölle auf den wichtigsten Lebensmitteln.

Meister sieht in der Grimselstrasse ein Werk von allgemein schweizerischem Interesse und zwar vorwiegend aus militärischen Gründen. Zur Ausnützung der Gotthardbefestigung sind Verbindungsstrassen und Zufahrtslinien nothwendig. Eine solche Qualität kommt der Grimsel ganz hervorragend zu, wie dem Panixerpass auf dem andern Flügel. Schon im Bundesbrief von 1351 ist das Gotthardmassiv nach Westen an die Grimsel angelehnt; 1422 zogen die 600 Schwyzer ins Eschenthal; die Eidgenossen kamen ihnen über die Grimsel zu Hülfe. 1425 zogen 5000 Berner über die Grimsel; stets wurde die Grimsel in den gleichen Rayon gestellt wie der Gotthard.